

Tüfistrasse 2 8134 Adliswil Telefon 044 711 78 16 info@entsorgungadliswil.ch entsorgungzimmerberg.ch

Annahmebedingungen

Diese Vorschriften gelten für Anlieferungen im «Entsorgungspark Adliswil». Die gesetzlichen Grundlagen dazu bilden:

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

1. Öffnungszeiten

Montag 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 12.00 | 13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch 13.30 – 19.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 | 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag 13.30 – 19.00 Uhr
Samstag 08.30 – 14.00 Uhr

2. Zur Annahme zugelassene Abfälle

- Aluminiumdosen
- Alu-/Kaffeekapseln
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Glasflaschen
- Grubengut (mineralische Abfälle)*
- Haushaltbatterien
- Karton
- Kühlgeräte
- Leuchtmittel (LED, FL-Röhren)
- Metalle²
- Öl
- Papier

- PET-Getränkeflaschen
- Sperrgut*
- Styropor*
- Textilien und Schuhe
- Tierkörper (Kleintiere)

kostenpflichtig



Wichtig:

Grundsätzlich sollten ausgediente Produkte nach Möglichkeit den Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und deren fachgerechte Entsorgung über den «Entsorgungspark Adliswil» ist als alternativer Entsorgungsweg anzusehen. Nutzen Sie die Strassensammlungen und Quartiersammelstellen an Ihrem Wohnort (Papier, Karton, Glas, Aluminium / Blechdosedosen, Textilien / Schuhe).

3. Sonderabfälle

Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen separat im «Entsorgungspark Horgen» oder beim Sonderabfallmobil abgegeben werden:

- Medikamente
- Diverse Chemikalien
- Farben und Lacke
- Holzbehandlungsmittel
- Lösungsmittel (Nagellackentferner)
- Schädlings-Bekämpfungsmittel
- Bau- und Bastelhilfsstoffe
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Blei
- Säure/Lauge
- Spraydosen
- Quecksilber

Die Entsorgung solcher Abfälle ist für Private / Haushaltungen bis 20 kg gratis; gewerbliche Anlieferungen auf Anfrage.

Weitere Informationen: www.entsorgungzimmerberg.ch

4. Annahmekontrolle

Für die Einhaltung dieser Annahmebedingungen ist die anliefernde Person verantwortlich. Das Betriebspersonal ist verpflichtet, Stichproben zu machen und Material zurückzuweisen, das nicht den Annahmebedingungen entspricht.



5. Anlieferung

Sämtliche Anlieferungen haben unter Berücksichtigung des Strassenverkehrsgesetzes zu erfolgen (SVG, Art. 30 Abs. 2).

6. Platzordnung

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieser Annahmebedingungen entstehen, lehnen wir jede Verantwortung ab.

7. Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieser Annahmebedingungen entstehen, haftet der Anlieferer, der den schadenverursachenden Abfall angeliefert hat. Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude etc.), an anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, haftet der Halter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Kinder und Tiere dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.

8. Gebühren/Preise (inkl. MWST)

Benutzungsgebühr generell: CHF 5.00, Abgabe von kostenpflichtigen Abfällen bis 12,5 kg: CHF 5.00, ab 12,5 kg: CHF 0.40 pro kg (Benutzungsgebühr wird angerechnet)

9. Inkraftsetzung

Diese Annahmebedingungen gelten ab 1. Januar 2023.